

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin (Anschlusssatzung)**

**Vom 31. August 2007**

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 4. Juli 2007 aufgrund des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 14 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S.126), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 167), folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin (Anschlusssatzung vom 27.02.1992) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 29. August 2007 – 42 – 5603.6.1 – genehmigt worden ist.

## **Artikel 1**

Die Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin (Anschlusssatzung) vom 27. Februar 1992 (ABl. S. 501) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die sich aus der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ergebenden Pflichten werden durch die Satzung des Versorgungswerkes sowie das das Versorgungswerk betreffende Landesrecht bestimmt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Änderungen der Satzung der Apothekerversorgung Berlin sind auch im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 3**

### **Beteiligung an den Organen der Apothekerversorgung Berlin**

- (1) Die Vertretung der Angehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg in den Organen des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Berlin erfolgt durch die Entsendung von gewählten Mitgliedern für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Berlin sowie durch die Vertretung im Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss.
- (2) Die Beteiligung der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an den Organen der Apothekerversorgung Berlin (Vertreterversammlung, Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss) erfolgt entsprechend dem Anteil der Mitglieder der Landesapothekerkammer Brandenburg an der Gesamtmitgliederzahl der Apothekerversorgung Berlin. Unabhängig hiervon erhält die Landesapothekerkammer Brandenburg mindestens einen Sitz in jedem Organ. Der Anteil der Beteiligung der Landesapothekerkammer Brandenburg an den Organen ist zu Beginn des Anschlusses und dann jeweils am Anfang der Amtsperiode des jeweiligen Organs zu ermitteln.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Berlin erfolgt durch die Kammerversammlung in geheimer Wahl. Die Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Für das Wahlverfahren sind die Regelungen der Wahlordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg zur Wahl als Mitglied des Vorstandes der Landesapothekerkammer Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

- (5) Für den Verlust eines Sitzes als Vertreter der Landesapothekerkammer Brandenburg in der Vertreterversammlung sind die Regelungen der Wahlordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg zum Verlust eines Sitzes in der Kammerversammlung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 2**

Die vorstehende Erste Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 29. August 2007

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

(Siegel)

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Potsdam, den 31. August 2007

Dr. Jürgen Kögel  
Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg